

- 2.) Kaffee und Cacao, ein Centner netto mit drei Thaler 16 gGr. —=
- 3.) Tabaksblätter unbearbeitet und Stengel, ein Centner netto mit drei Thaler 16 gGr. —=
- 4.) Tabaksfabrikate, Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupstabak in Carotten oder Stangen oder gerieben, ein Centner netto mit sechs Thaler 16 gGr. —=
- 5.) Wein, ein Centner brutto mit drei Thaler 16 gGr. —=
- 6.) Arrak, Rum, Franzbranntwein, ein Centner brutto mit einem Thaler 16 gGr. —=
- 7.) Baumwollene Waaren, (Tarif, zweite Abtheilung No. 2. c.) ein Centner netto sechs und vierzig Thaler 9 gGr. —=
- 8.) Kurze Waaren, Quincaillerieen, (Tarif, zweite Abtheilung, No. 20.) ein Centner netto fünf und dreißig Thaler —= —=
- 9.) Seidenwaaren,
 - I. ganzseidne, (Tarif, zweite Abtheilung, No. 30. b.) ein Centner netto sieben und neunzig Thaler 8 gGr. —=
 - II. halbseidne, (Tarif, zweite Abtheilung, No. 30. c.) ein Centner netto zwei und vierzig Thaler 8 gGr. —=
- 10.) Wollene Waaren,
 - I. die ad No. 41. c. der zweiten Abtheilung des Tarifs aufgeführten Gattungen, ein Centner netto fünf und zwanzig Thaler 5 gGr. —=
 - II. die ad No. 41. d. daselbst bemerkten, ein Centner netto funfzehn Thaler 5 gGr. —=

§. 2.

I. Die Verpflichtung zu Entrichtung des Zolls tritt nicht ein:

- a.) wenn von Tabaksblättern, unbearbeiteten und Stengeln, von Tabaksfabrikaten, vom Weine, vom Arrak, Rum, Franzbranntwein und von sämmtlichen Manufakturwaarenartikeln, einschließlich der kurzen Waaren, erwiesen werden kann, daß sie inländischen Ursprungs sind, oder aus Landen des durch den Zollvereinigungsvertrag gebildeten Vereins als Erzeugnisse und resp. Fabrikate derselben herkommen;
- b.) wenn die sämmtlichen unter 1 — 9. namhaft gemachten Waaren auf Kosten des Inhabers unter Regieaufsicht entweder gelagert oder über die Grenze des Vereinsgebietes ausgeführt werden. Insofern jedoch solche Weine in dieser Art unter Regieaufsicht gestellt werden, die einer Behandlung bedürfen, hat hierbei der Deponent derselben sich den diesfalls nöthig werdenden Maßregeln auf seine Kosten und Gefahr zu unterziehen.

II. Eine verhältnißmäßige Minderung der Zollsätze von Manufakturwaaren wird dann eintreten, wenn der Inhaber derselben nachzuweisen vermag, daß er sie nicht aus dem Meßhandel zu Leipzig, was bei obigen Sätzen vorausgesetzt ist, sondern aus dem